

Einkaufsbedingungen der BENTELER Rothrist AG
(Stand: 01.07.2010)

- 1. Auftragserteilung:** Unsere Bestellungen sind nur schriftlich und ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gültig. Elektronisch übermittelte Bestellungen sind nur wirksam, wenn diesbezüglich Rahmenvereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen sind. In der Auftragsannahme enthaltene anderslautende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir stimmen ihnen schriftlich zu. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für vereinbarte Handelsklauseln gelten die Incoterms in jeweils aktueller Fassung.
- 2. Auftragsbestätigung:** Bei Zusendung unseres Auftragsbestätigungsformulars ist die Bestellung innerhalb von zehn Kalendertagen seit Zugang beim Auftragnehmer durch Rücksendung des gegengezeichneten Formulars zu bestätigen. Anderenfalls sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen.
- 3. Liefervorschrift/Versand:** Die auf der Vorderseite vermerkte Lieferanschrift ist vom Auftragnehmer einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der vereinbarten Lieferanschrift berechnen wir dem Auftragnehmer die uns daraus entstehenden Kosten. Für Ab-Werk-Vereinbarungen gilt: Kleinsendungen mit einem Gewicht von max. 30 kg sind per Standardtarif über den günstigsten Paketdienstleister zu versenden. Bei LKW-Versand hat der Auftragnehmer den für das Ausgangsland zuständigen Spediteur einzusetzen, der unter <http://www.benteler.com> im Menü "Einkauf - Stahl/Rohr - Spediteure" (siehe Hinweis BENTELER Rothrist AG, Schweiz) einzusehen ist. Der Auftragnehmer hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (montags - freitags von 7.00 - 16.00 Uhr) zu halten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Bei Lieferungen aus Staaten, die der Europäischen Union (EU) angehören oder aus einem Freihafengebiet innerhalb der EU ausgeliefert werden, hat der Auftragnehmer den Spediteur zu verpflichten, die Ware bei dem für das Anlieferwerk zuständigen Hauptzollamt/Zollamt zu stellen. Der Ware sind Warenbegleitpapiere, zweifach, mit unseren Bestelldaten beizufügen.
- 4. Lieferungen:** Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Auftragnehmers von uns unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. In jedem Fall sind wir erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Bei Mengen-, Gewichts- bzw. Analysedifferenzen sind die Ergebnisse maßgebend, die von unserem Wareneingang ermittelt worden sind.
- 5. Lieferzeiten/Verzug:** Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bzw. Zeitpunkt der Auftragserteilung bei der angegebenen Lieferanschrift. Für den Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung oder Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vor. Im Übrigen gelten unsere gesetzlichen Rechte.
- 6. Abnahmeregelung:** Im Falle der Lieferung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechts Anwendung, die die dort geregelte Abnahme betreffen.
- 7. Rechnungen:** Rechnungen sind an die BENTELER Rothrist AG, Neue Industriest. 14, 4852 Rothrist, Schweiz auszustellen und zweifach, getrennt von der Sendung, sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen. Sie werden nur dann als bei uns eingegangen betrachtet, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei Lieferungen an verschiedene Werke sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Analysen, Gewichte und Stückzahlen maßgebend, soweit der Auftragnehmer aufgrund von berechtigten Zweifeln nicht beweisen kann, dass die von ihm ermittelten Werte zutreffend sind. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns bedarf der Auftragnehmer unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 8. Zahlungen:** Zahlungen leisten wir nach Erhalt und Gutbefund der Waren/Leistungen gemäß Vereinbarung. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vereinbarte Zahlungsziel für die Gesamtlieferung nach dem Datum der letzten Teillieferung. Die Wahl der Zahlungsmittel steht in unserem Ermessen. Für Anzahlungen werden Sicherheiten verlangt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 9. Mängel:** Der Auftragnehmer ist zu einer umfassenden produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet. Mängel der Lieferung zeigen wir ihm, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, schriftlich an. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Er übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. Die gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche stehen uns ungekürzt und in jedem Fall nach unserer Wahl zu, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, z. B. für Einbau und notwendige Transporte an einen anderen als den Erfüllungsort. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers resultieren, stellt uns der Auftragnehmer frei, soweit er im Außenverhältnis uns gegenüber selbst haftet. Nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden können wir auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf seine Kosten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.
- 10. Leihgaben/Nebenleistungen:** Modelle, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Lehren, Soft- und Hardware oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Auftragnehmer gestellt oder nach unseren Angaben von ihm gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Alle genannten Mittel und Gegenstände bleiben unser unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Soweit sie nach unseren Angaben angefertigt wurden, werden wir nach vollständiger Bezahlung Eigentümer.
- 11. Eigentumsvorbehalte:** Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers oder Dritter jedweder Art erkennen wir nicht an.
- 12. Gefahren- und deklarationspflichtige Stoffe:** Bei seinen Lieferungen/Leistungen hält der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Schweiz ein, z. B. die Reach-VO (EG) Nr. 1907/2006, das Altfahrzeug-Gesetz und das Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, sind ihr generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG bzw. Reach-VO (EG) Nr. 1907/2006 beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer uns die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden. Er wird uns darüber hinaus über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die Reach-VO verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen kann.
- 13. Geheimhaltung/Werbung/Datenschutz:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsbeziehung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Wir sind berechtigt, Daten über den Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.
- 14. Schutzrechte:** Der Auftragnehmer stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten sowie uns dadurch entstehenden Kosten frei, sofern er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht haben. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 15. Force Majeure:** Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung unserer Pflichten um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben unserer Pflichten bzw. unserem Rücktritt vom Vertrag kann der Auftragnehmer keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.
- 16. Insolvenz:** Stellt der Auftragnehmer seine Lieferungen/Leistungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Öffnung mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.
- 17. Haftung:** Etwaige Schadensersatzansprüche - aus welchem Rechtsgrund auch immer - können gegen uns nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Der Auftragnehmer ist insbesondere dafür verantwortlich, dass seine Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie etwaigen Auflagen entspricht. Er haftet für die Verletzung dieser Bestimmungen und hat uns auf Verlangen von Ansprüchen Dritter aufgrund dieser Verletzungen freizustellen.
- 18. Erfüllungsort/Gerichtsstand:** Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Seiten als Erfüllungsort die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Bestellers. Dieser ist jedoch auch berechtigt, jedes andere Gericht anzurufen.
- 19. Rechtswahl:** Es gilt ausschließlich das in der Schweiz geltende Recht. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) sind ausgeschlossen.
- 20. Teilunwirksamkeit:** Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.